

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

5. Dezember 2000

Mitgeteilt den

11. Dezember 2000

Protokoll Nr.

1999

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samedan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche mit Regierungsbeschluss Nr. 1363 vom 10. August 1999 in den wesentlichen Bestandteilen genehmigt wurde. Von der Genehmigung ausgenommen (sistiert) wurde die Wortfolge „Belagsaufbereitungs- und Recyclingzone“ in Art 122 Abs. 3 (Dispositiv Ziffer 1) sowie die im Zonenplan 1:2'500 Cho d'Punt ausgeschiedene „Belagsaufbereitungs- und Recyclingzone“ (Dispositiv Ziffer 2). Die Sistierung des Genehmigungsverfahrens wurde aufgrund eines damals noch laufenden Rekursverfahrens vor Verwaltungsgericht notwendig. Zwischenzeitlich haben sowohl das Verwaltungsgericht (VGE R 99 70 und 87) als auch das Bundesgericht (BGE 1A.231/1999/bmt, 1P.583/1999) ein gegen die Ortsplanungsrevision vom 8. Dezember 1998 erhobenen Rekurs abgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Belagsaufbereitungs- und Recyclingzone und der erwähnten Wortfolge in Art. 122 Abs. 3 gegeben.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeinde Samedan am 29. Juni 1999 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes**, beinhaltend die Wortfolge „Belagsaufbereitungs- und Recyclingzone“ in Art. 122 Abs. 3, wird genehmigt.
2. Die von der Gemeinde Samedan am 29. Juni 1999 beschlossene Belagsaufbereitungs- und Recyclingzone im **Zonenplan 1:2'500 Cho d'Punt** wird genehmigt.

3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'500 Cho d'Punt und im Baugesetz vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Original-exemplar der erwähnten Planungsinstrumente zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED] r
[REDACTED] a
[REDACTED],
[REDACTED] s
[REDACTED] D
[REDACTED] t
[REDACTED] t
[REDACTED].



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen